

Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte durch die FEG-Landquart

1. Ziel

Diese Richtlinie enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie dient dem Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.¹

2. Zielgruppen

1. Besucher, Leiter, Mitglieder und Teilnehmer der FEG Landquart, im Folgenden «Gemeinde».
2. Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, wenn die personenbezogene Datenverarbeitung den Zwecken der Gemeinde dient.
3. Nicht zur Gemeinde gehörigen Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, wenn die personenbezogene Datenverarbeitung den Zwecken der Gemeinde dient.

3. Grundsätze

1. Die Ausübung des christlichen Glaubens ist nicht nur ein Element der Religionsfreiheit, sondern auch ein wesentlicher Ausdruck der Persönlichkeit. Wir haben vor Gott und als Bewohner der Schweiz das Recht, selbst zu entscheiden, wo und wie wir unseren Glauben ausleben und wer davon erfahren darf.²
2. Die Verantwortung zur Wahrung des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechtes obliegt dem obersten Organ der Gemeinde, der Gemeindeleitung. Darunter fällt auch die Sicherstellung, dass alle Bereiche dem Folge leisten. Zu diesem Zweck delegiert die Gemeindeleitung die Verantwortung zur Einhaltung an die jeweiligen Mitarbeiter der Bereiche.
3. Es macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob Daten in elektronischer oder Papierform vorliegen.³
4. Grundsätzlich gilt: Personenbezogene Daten müssen
 - a) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden («Prinzip der Zweckbindung»),
 - b) auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Mass beschränkt sein («Prinzip der Datenminimierung») und
 - c) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, oder für im Interesse der Gemeinde liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich ist («Prinzip der Speicherzeitbegrenzung»).

4. Pflichten von Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

1. Den mit dem Umgang von personenbezogenen Daten betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das gilt insbesondere für das Offenlegen solcher Daten. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

¹ Bundesverfassung, Art. 15 Abs. 2

² Bundesverfassung, Art. 13 Abs. 2

³ Bundesgesetz über den Datenschutz, Art. 2 & 3

2. Die Gemeinde muss bekannt geben, welche Informationen, zu welchem Zweck, wo erhoben und verwendet werden. Dies kann so weit gehen, dass eine schriftliche Zustimmung einzuholen ist.
3. Adressen
 - a) Adresslisten oder Teile davon sind und werden nicht öffentlich publiziert. Listen und alle ihre Inhalte sind «vertraulich», und nur für interne Zwecke zu verwenden. Wenn jemand nicht möchte, dass gewisse Informationen angegeben werden (z.B. Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse), so entsprechen wir diesem Wunsch.
 - b) Adresslisten können gegen Unterschrift bei der Gemeindeleitung bezogen werden. Mit der Unterschrift bestätigt der Bezüger, dass er die Adressen nur für den vereinbarten Zweck nutzt, nicht veröffentlicht, keiner Drittperson zur Verfügung stellt und nach Beendigung des Zwecks löscht oder zurückgibt.
 - c) Adressen werden auf gemeindeeigenen Servern oder auf Web-Datenbanken abgelegt, die dem schweizerischen Datenschutzgesetz unterliegen. Die zuständige Person der Gemeindeleitung erteilt die entsprechenden Rechte für den Zugriff.
4. Bild, Video und Audio bei Anlässen & Publikationen
 - a) Bei der Verwendung von Bildern, Videos und Audioaufnahmen ist zwingend darauf zu achten, dass die Urheberrechte eingehalten und die Quellen korrekt angegeben werden.
 - b) Jedes belästigende Verhalten sexueller Natur, jede Verletzung der Würde durch Verhalten, Handlungen, Sprache und Bilder, sowie anderes diskriminierendes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit oder der Nationalität, ist in der Gemeinde strikt verboten.
 - c) Bei Bild- und Videoaufnahmen, z.B. während einem Gottesdienst, darf eine Person nicht mit Namen identifizierbar sein; es sei denn, sie hätte ihre Zustimmung gegeben. Das gilt auch, wenn bei besonderen Anlässen, wie z.B. Unterrichtsabschluss, Weihnachtsfeier, etc., Aufnahmen durch Gäste gemacht werden.
 - d) Innerhalb unserer kirchlichen Veranstaltungen, wie z.B. Gottesdiensten und anderen internen Anlässen, aufgenommene Bild-, Video- und Audioaufnahmen können in denselben ohne Absprache gezeigt werden. Die Verantwortung für das gezeigte Material nehmen diejenigen Personen wahr, die es zusammenstellen.
 - e) Wird eine Person mit Namen identifizierbar auf Drucksachen abgebildet, wie z.B. Gemeindebrief, Jahresbericht, Flyer, muss eine schriftliche Einwilligung vorliegen.
 - f) Bei Bild- und Videoaufnahmen während z.B. Lagern, Senioren- oder Kinder-Nachmittagen muss ein Passus in der Anmeldung darauf hinweisen, dass Aufnahmen gemacht und durch die Gemeinde zu Werbezwecke genutzt werden können, sie jedoch nicht ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben werden.
 - g) Das Veröffentlichen von Liedgut auf Streamingplattformen (z.B. YouTube), der eigenen Website oder Social-Media-Kanälen ist erlaubt, sofern sie im Rahmen eines Gottesdienstes aufgenommen und dafür keine Gebühren oder Entschädigungen in irgendeiner Form erhoben wurden. Ferner muss sich das Liedgut unter der Lizenz der Christian Copyright Licensing International (CCLI) befinden. Es müssen immer die Bedingungen des Rahmenvertrags zwischen VFG – Freikirchen Schweiz und der SUISA erfüllt sein. Detaillierte Angaben zur Verwendung von Liedgut in Gottesdiensten und Livestreams finden sich auf unserer Webseite www.feg-landquart.ch.
5. Veröffentlichung im Internet und auf Social-Media-Kanälen
 - a) Bilder und Videos von Einzelpersonen und Personengruppen, auf welchen Einzelpersonen identifizierbar sind, dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen veröffentlicht werden. Werden Bilder oder Videos von Kindern veröffentlicht, müssen die Eltern eine schriftliche Genehmigung dazu geben.
 - b) Untersagt sind Bilder-, Videos- oder Audioaufnahmen zu veröffentlichen, in denen Personen erkennbar eine religiöse Handlung vollziehen (z.B. Taufe, Lebensbericht weitergeben, persönliches Gebet). Es sei denn, eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen wurde vorgängig eingeholt.

- c) Wird eine Predigt aufgenommen, so muss dies dem Prediger bekannt sein.
- d) Beim Weitergeben von Gebetsanliegen über E-Mail oder andere Kanäle, sind entweder Namen zu anonymisieren oder das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Personen ist einzuholen. Der Hinweis „vertraulich“ ist nicht genügend.
- e) Besteht eine Social-Media-Gruppe (auch WhatsApp gehört dazu), so dürfen Dritte nicht sehen, wer dieser Gruppe angehört und welche Inhalte darin publiziert (gepostet) werden.

5. Auskunftsrecht, Berichtigung, Löschung

- 1. Die betroffene Person hat das Recht, von der Gemeinde eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob auf sie bezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so ist der betroffenen Person, auf Antrag, Auskunft über die zu ihr gespeicherten Daten zu erteilen.
- 2. Die betroffene Person hat das Recht, von der Gemeinde die unverzügliche Berichtigung, sie betreffender, falscher personenbezogener Daten zu verlangen.
- 3. Die betroffene Person hat das Recht, von der Gemeinde zu verlangen, dass betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (z.B. Mitgliedschaft).

6. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- 1. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, oder dem Bekanntwerden einer solchen, die voraussichtlich zu einem erheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt, meldet der Auftragsverarbeiter dies unverzüglich und möglichst binnen 24 Stunden der Gemeinde.
- 2. Die Meldung gemäss Absatz 1 enthält insbesondere eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und der mutmasslichen Folgen der Verletzung des Schutzes.
- 3. Der Auftragsverarbeiter hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten samt den ergriffenen Abhilfemassnahmen zu dokumentieren.

7. Recht auf Beschwerde

- 1. Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Ombudsstelle oder den Kontakt der Gemeinde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.
- 2. Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, diese Richtlinie oder eine andere anzuwendende Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemassregelt oder benachteiligt werden.
- 3. Gegen Entscheidungen der Ombudsstelle oder des Kontaktes der Gemeinde kann beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Einspruch erhoben werden.

8. Konsequenzen

Verletzt eine natürliche oder juristische Person die Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte oder hat sie Kenntnis von solchen und meldet dies nicht unverzüglich, macht sie sich strafbar.

9. Gleichstellung

Wird in dieser Richtlinie die männliche sprachliche Form der Personenbeschreibung verwendet, erlaubt dies keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

10. Ombudsstelle FEG Schweiz

Die FEG Schweiz hat für alle Belange der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes in den Freien Evangelischen Gemeinden Schweiz eine Ombudsstelle «Persönlichkeitsrechte» eingerichtet.

Ombudsstelle FEG Schweiz
Leiter Personaladministration
Witzbergstrasse 7
8330 Pfäffikon ZH
Tel. 043 288 62 27
personal@feg.ch

11. Kontakt der Gemeinde

Martin Berger
datenschutz@feg-landquart.ch
Tel. 081 322 44 86

«**Personenbezogene Daten**» alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden «betroffene Person») beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

«**Verantwortlicher**» ist die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

«**Auftragsverarbeiter**» ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen, verarbeitet.

«**Verarbeitung**» ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

«**Anonymisierung**» ist die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die personenbezogenen Daten nicht mehr einer spezifischen Person zugeordnet werden können.

«**Dritter**» ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, ausser der betroffenen Person, dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter selbst.

«**Einwilligung**» der betroffenen Person jede freiwillige für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.